

Schulte - Bockholt
Rechtsanwalt und Notar
43 Essen ...
Postschekkonto Essen 74411-436
Telefon 77 13 13

E s s e n,

den 18. November 1977

Anliegendes Schriftstück
übersandt mit der Bitte um

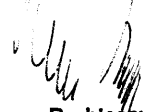
- Kenntnisnahme
- Rückgabe nach Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Rücksprache nach telef. Vereinbarung
- Erledigung/Zahlung
-

Neuer Termin am:

┌
Frau
Perl Kostenbaum
11 avenue Raspail

99420 Villepinte
└ FRANCE

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

Schulte - Bockholt
Fachanwalt und Notar
11 Essen, Zweigstraße 23
Telefon 0201 3411-436
Telefax 0201 3411-1312

Abschrift

18. November 1977

x - ko

Frau
Rachel-Lea Michel
37 avenue Cernuschi
(San-Maria)

06500 Menton
F R A N C E

Frau
Perl Kostenbaum
11 avenue Raspail

99420 Villepinte
F R A N C E

Sehr geehrte Damen!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreiben an mich vom 8.11.1977, in welchem Sie mich bitten, Ihre Interessen wieder wahrzunehmen. Ich habe jahrelang versucht, vor allem auch noch zu Lebzeiten der Frau Katz, die bekanntlich verstorben ist, Ihre Anschriften zu erhalten. Immer wieder habe ich das Gericht vertröstet und um Aufschub von Entscheidungen gebeten. Schließlich mußte ich aber dem Gericht mitteilen, daß ich keine Verbindung mit Ihnen mehr habe. Sie haben es leider versäumt, sich im Laufe der vergangenen fast 10 Jahre wenigstens einmal sich unmittelbar mit mir in Verbindung zu setzen und nach dem Stand des Verfahrens zu fragen. Ich würde Ihnen dann sofort geantwortet haben und die Sache weiterverfolgt haben. Jetzt ist es leider zu spät. Ich habe nach all den Bemühungen dem Gericht mitgeteilt, daß ich das Mandat niederlege, da ich keine Verbindung mit Ihnen habe. Inzwischen erhielt ich vom Kammergericht in Berlin einen Beschluß vom 31.10.1977, worin Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen worden ist. Das Gericht hat in diesem Beschluß Ihnen ein schweres Verschulden vorgeworfen, weil Sie es nämlich versäumt haben, Ihren Wohnungswechsel mir mitzuteilen. Leider trifft dies ja auch zu. Sie können also nicht mehr mit Entschädigungsansprüchen rechnen.

Im übrigen aber darf ich darauf hinweisen, daß Sie wahrscheinlich in der Sache selbst auch keinen Erfolg gehabt hätten, denn trotz langer Bemühungen ist es nicht gelungen, den erforderlichen Erbennachweis zu bringen. Auch daraus ist der Mißerfolg zu erklären.

Ich bitte um Verständnis, daß ich Sie jetzt nicht mehr vertreten kann, obwohl ich jahrelang mich bemüht habe. Ich habe für meine ganze Tätigkeit bisher keine Entschädigung erhalten. Abschließend weise ich daraufhin, daß es nach meiner Auffassung keinen Zweck hat, noch etwas zu unternehmen.

Hochachtungsvoll

gez. Schulte-Bockholt

- Rechtsanwalt -

Oberfinanzdirektion Berlin

Gesch.-Z.: V 42a - VV 6020

53 WGA 16137/59

D 1000 Berlin 12, **3. November 1977**
Postfach 122103
Fasanenstraße 87, Zimmer **136**
Fernruf (030) 3181-1
Durchwahl (030) 3181- **442**

In der Rückerstattungssache
Rachel Lea M i c h e l u. a.
././. Deutsches Reich

15 W 3609/77

bitte ich,

nach Lage der Akten zu ent-
scheiden.

Auf meine Schriftsätze vom 10. Januar
1966 und 22. Oktober 1975 nehme ich
Bezug.

Anlagen: 3 Durchschriften

Kammergericht
Witzlebenstr. 4-5
15. Zivilsenat
1000 Berlin 19

Im Auftrag

Unterschrift

Ausfertigung

12/7/1977 (1977/12) vom 20. Mai 1977/1 (1977/55)

K a t a l o g

In des höchsten Verwaltungsgerichts

1. Der Rechtsanwalt Dr. Kurt Heide, Köln, durch
Dr. Hans-Joachim Garmacht, c/o Dr. Heide, Köln.

2. Der Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Garmacht, Köln,
Dr. Hans-Joachim Garmacht, c/o Dr. Heide, Köln.

Lehrstuhl für...

- Verfahrensbevollmächtigter
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Garmacht,
Zweigstelle, Dr. Hans-Joachim Garmacht.

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Bonn,
daneben durch die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, Düsseldorf.

Antraggegner.

hat der 15. Zivilsenat des OLG Köln Bericht auf die sofortige
Ersolgerde des Antrags gestellt. Gegen den Bescheid der
Zivilkammer 143 (Wohnung) des OLG Köln (Senat) des Landgerichts
Köln, vom 19. April 1977 in der Sitzung vom 21. Oktober 1977
beschlossen:

1. Der Antrag auf... in den vorliegenden
Stand wird zurückgewiesen.
2. Die... wird als selbstständig
verworfen.
3. Gerichtskosten... außergerichtliche
Kosten... zu übernehmen.

II. Mündlich

I.

Die Antragstellerinnen sind angeblich in der Person ihrer Schwester Basia Jakobowicz geb. Szmuch und ihres Schwagers Herzlich Jakobowicz. Sie begehren dickerstattdurgsrechtlichen Schadensersatz wegen der ungerechtfertigten Entziehung der Wohnungseinrichtung, welche die Eheleute Jakobowicz in Paris 9^e, 30 Rue de Valenciennes, besessen hatten.

Die französischen Behörden von Paris haben die Akte durch Schreiben vom 10. Juni 1955 zurückgeschickt.

Auf den Einspruch der Antragstellerinnen hin, die durch Rechtsanwalt Schulte-Bockholt vertreten waren, hat das Landgericht **sich bemüht, das Erbrecht der Antragstellerinnen zu ermitteln.**

~~Das Landgericht hat in vollem Umfang gelassen. Im Oktober 1973~~
Der Rechtsanwalt teilte Rechtsanwältin Schulte-Bockholt mit, daß seine Korrespondentin in Paris vor dem Landgericht die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 19. April 1977 schrieb er an das Landgericht, am Sachverhalt habe sich nichts geändert: ein Widerruf seiner Vollmacht durch die Antragstellerin sei bisher nicht erfolgt. Im Verhandlungstermin am 19. April 1977 waren die Antragstellerinnen nicht vertreten. Das Landgericht verkündete dem Beschluß, daß der Einspruch der Antragstellerinnen zurückgewiesen werde. Nach Übersendung des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 19. April 1977 an Rechtsanwalt Schulte-Bockholt teilte dieser das Landgericht durch Schreiben vom 3. Mai 1977 (Eingang 4. 5. 1977) mit,

" daß der Unterzeichnete schon seit längerer Zeit keine Verbindung mehr mit der Antragstellerin hat. Vorsorglich lege ich hiermit unter Hervorhebung der Tatsache, daß seit längerer Zeit keine Verbindung mehr mit der Antragstellerin besteht, das Mandat nieder. Eine Weitergabe des ablehnenden Bescheides an die Antragstellerin ist aus den angegebenen Gründen nicht möglich."

Der Beschluß vom 19. April 1977 vom 25. Mai 1977 - den Antragstellerin - den Antragstellerin gestellt. In der Begründung heißt es, die Antragstellerin nachgewiesen und die hierin

1977 wurde Sachverhalt schuldig - nach dem Inhalt der vom Antragstellerin am 19. April 1977 aus dem Landgericht... nicht beurteilt

Am 4. Oktober 1977 ging den Antragstellerinnen (ohne davon zu wissen, den Beschluß des überprüften. Sie werden gel... daß sie aufrechterhalten werden nachzuweisen, denn sie hätten Anschriften in Höhe von F...

Landgericht... der... 1977... die... nicht sehr... ist gewohnt.

Der am 6. Oktober 1977 beim Landgericht einzureichende Schriftsatz der Antragstellerinnen ist als sofortige Beschwerde anzusehen. Die nach dem Gesetz (S. 10) des Bundesverwaltungsrechts - BVerfGE - und Art. 90 Abs. 2 der Grundgesetzänderung - EEG -) vorgesehenen... Die sofortige Beschwerde muß aber innerhalb eines Frist von drei Monaten eingelegt werden. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der landgerichtlichen Entscheidung. Die Entscheidung des Landgerichts vom 25. Mai 1977 ist gemäß Art. 90 Abs. 2 S. 1 GG, die Zustellung war rechtskräftig... schuldig-Rockholt war der... mitgeteilt hatte, daß... dieser Mitteilung war rechtlich... daß der Vertrag zwischen...

Schulte-Bockholt Fortbestand, der ihn verpflichtete, die anwaltlichen Geschäfte für die Antragstellerinnen im vorliegenden Rügeverfahren zu erledigen. Diesen Vertrag hätte Rechtsanwältin Schulte-Bockholt auch beenden können, indem er den Vorvertrag gegenüber den Antragstellerinnen kündigte. Das war aber nicht möglich, weil er keine Verbindung mit den Antragstellerinnen hatte und ihre Anschriften nicht kannte. Eine Anweisung an das Gericht über die "Mandatsniederlegung" hat allgemein nur der Sinn und Zweck, dem Verfahrensgegner und dem Gericht die Einstellung des Vertrages mit dem Mandanten und die Befähigung der Vollmacht mitzuteilen und so den Umstand, daß der Mandant nicht mehr am Verfahren teilnimmt, dem Verfahrensgegner und dem Gericht gegenüber nachzuweisen zu machen (§ 27 Abs. 4 ZPO - Befehl -). In diesem Sinne hat das Kammergericht mehrfach entschieden (JW 1896/62 - Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 1964, Seite 164; JW 1955/56 - 18 - 1957).

Die erneute Ausstellung des landgerichtlichen Beschlusses an die Antragstellerinnen am 22. September 1967 war nicht erforderlich, da etwa keine Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde in lang. Maßgabe für die hier zu treffende Entscheidung war die Ausstellung an Rechtsanwalt Schulte-Bockholt am 16. Mai 1967 und der Ablauf der Beschwerdefrist am 25. August 1967. Die Antragstellerinnen haben diese Frist versäumt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese Fristversäumung ungeschehen zu machen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, den Antragstellerinnen die Wiedereinsetzung in den Stand vor der Ablauf der Beschwerdefrist zu gewähren (§ 27 Abs. 4 ZPO, Art. 61 Abs. 2 BRGG, § 22 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit - FGGB -). Da die Antragstellerinnen sich in ihrer Beschwerde darauf berufen haben, sie hätten keine Kenntnis von dem Gang des Rückerstattungsverfahrens gehabt, liegt darin der Antrag, ihnen die Wiedereinsetzung in

